

# **Geschäftsordnung für das Präsidium (GschOPRA) des Deutschen Ringer-Bund e. V.**

## **Präambel**

Die Satzung des Deutschen Ringer-Bundes e.V. sieht in § 28 Abs. 3 die Möglichkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung für die Versammlungen des Präsidiums vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung werden in der nachstehenden Geschäftsordnung die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder geregelt. Sie gilt als Ergänzung der Satzung und der allgemeinen Geschäftsordnung.

## **§ 1 Zuständigkeit und Verantwortung**

1. Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Das Präsidium in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Beschlüsse. Dem Präsidium obliegen alle Beschlüsse mit Ausnahme der Aufgaben 2a–e.
2. Der Vorstand befasst sich mit
  - a) der Vertretung des DRB nach innen und außen
  - b) der Öffentlichkeitsarbeit
  - c) der Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK) und der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) sowie dem Internationalen Ringer-Verband (United World Wrestling) und seines Europäischen Komitees (CELA)
  - d) der Koordination der Aufgaben der Referate und Ausschüsse
  - e) den dringend fälligen sportpolitischen Entscheidungen in der Führung der Geschäfte des DRB.
3. Die Präsidiumsmitglieder leiten die Referate/Ausschüsse im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe. Sie sind für ihre gemäß Satzung und nachstehendem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Aufgabenbereiche verantwortlich. Bei sich überschneidenden Aufgaben sind die davon betroffenen Vorsitzenden der Referate/Ausschüsse zu informieren. In Zweifelsfällen kann der Präsident die Entscheidung treffen. Alle Beschlüsse der Referate/Ausschüsse von besonderer Bedeutung bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Präsidiums.
4. Beschlüsse der Fachausschüsse oder Kommissionen bedürfen vor Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung des Präsidiums.
5. Die in der Hauptverwaltung des DRB zuständigen Angestellten führen die Geschäfte und vollziehen die Beschlüsse der Ausschüsse. Sie betreuen auch die zuständigen Fachausschüsse und Kommissionen und sind für Informationen auf allen Ebenen verantwortlich. Sie nehmen, falls das Präsidium dies beschließt, im Einzelfall oder insgesamt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
6. Das Präsidium lässt sich in wissenschaftlichen und kulturellen Fragen vom wissenschaftlichen Beirat beraten. Die dementsprechende Koordination stellt das Referat für Wissenschaft und Lehrwesen sicher.

## **§ 2 Vertretung**

1. Jeder Vizepräsident ist berechtigt, den Präsidenten zu vertreten. Unter den Vizepräsidenten hat eine Abstimmung stattzufinden.
2. Die Vorsitzenden der Referate können sich durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen, ohne dass die Verhinderung im Einzelfall nachgewiesen werden muss. Das Präsidium kann die Vertreter zu den in dem Zuständigkeitsbereich ders jeweiligen Referate anstehenden Tagesordnungspunkten als Gäste zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuziehen.

## **§ 3 Information**

1. Die Präsidiumsmitglieder informieren den Präsidenten über Arbeitsergebnisse im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes.
2. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Kommissionen informieren laufend das zuständige Präsidiumsmitglied über Arbeitsergebnisse im Rahmen der Aufgaben.
3. Der Generalsekretär informiert die Präsidiumsmitglieder ständig über alle wichtigen Angelegenheiten.
4. Protokolle des Gesamtpräsidiums, des Vorstands, der Referate sind innerhalb von 14 Tagen nach der

Sitzung allen Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zuzustellen.

5. Informationen vertraulicher Art sind als solche zu kennzeichnen. Die Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Präsidenten erlaubt.

#### **§ 4 Beschlüsse**

1. Die Beschlussfassung richtet sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen. Auf Antrag entscheidet das Präsidium endgültig.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Geschäftsverteilung**

1. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus den §§ 28 und 30 der Satzung.
2. Grundsätzlich zuständig sind:
  - a) der Vizepräsident Recht für die Rechtsangelegenheiten und die Verbandsentwicklung
  - b) der Vizepräsident Sport für die Sportangelegenheiten
  - c) der Vizepräsident Finanzen für die Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten
  - d) der Vizepräsident Bundesliga für die Angelegenheiten der Bundesligen
  - e) der Vizepräsident Marketing für die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing und das Sponsoring darüber hinaus nachgeordnet:
  - f) der Jugendreferent für den Jugendbereich
  - g) der Pressereferent für die Pressearbeit
  - h) der Kampfrichterreferent für den Kampfrichterbereich
  - i) der Referent für Breiten- und Schulsport für den Bereich des Breitensports und des Schulsports
  - j) die Referentin für Frauenringen und Gleichstellung für den Bereich des Frauenringens
  - k) der Referent für Internet und Bundeswehrangelegenheiten für den Bereich des Internets und der Bundeswehr
  - l) der Referent für Statistik und Dokumentation für den Bereich Statistik und Dokumentation
  - m) der Referent für Medizin für den Bereich der Medizin
3. Die Aufgabenbereiche werden im Übrigen wie folgt abgegrenzt:
  - a) Verwaltungs- und Finanzfragen
    - aa. Erstellung der Vorlage der Haushaltspläne und Jahresrechnungen sowie Abwicklung der Prüfungsverfahren
    - bb. Erledigung aller Finanz-, Personal- und Liegenschaftsfragen des DRB und seine Vertretung gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen.
    - cc. Entwicklung langfristiger Finanzkonzeptionen für den DRB und ihre Vertretung vor dem BMI etc.
    - dd. Gutachterliche Tätigkeit bei der Vergabe öffentlicher Mittel.
    - ee. Entwurf von Modellen für Verwaltungsstrukturen und Rechnungswesen sowie organisatorische Beratung der Mitgliederorganisationen.
    - ff. Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, soweit sie finanzielle Fragen des Sports berühren.
  - b). Rechts-, Sozial- und Steuerfragen
    - aa. Entwicklung weiterführender Konzeptionen des Sports für die Sozial- und Steuerpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden.
    - bb. Vertretung des DRB in allen Rechts-, Sozial- und Steuerfragen.
    - cc. Koordination der Versicherungs- und Haftpflichtfragen.
    - dd. Beratung in allen Rechts-, Sozial- und Steuerfragen.
    - ee. Gestaltung der Rahmenverträge
    - ff. Rechtliche Überwachung des Satzungswerkes des DRB auf Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit
4. Bei Überschneidungen der Aufgabenbereiche hat eine Abstimmung unter den Verantwortlichen stattzufinden. Ist eine solche einvernehmliche Lösung nicht möglich, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Zuständigkeit.

#### **§ 6 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung – mit Ausnahme § 6 (Geschäftsverteilung) – sind auf Antrag des Präsidiums, der LO und der Referate vom Präsidium zu bestätigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung (mit Geschäftsverteilungsplan) für das Präsidium und die Referate/Ausschüsse treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.1985 in Kraft.

Ergänzungen: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.1988 in Salzgitter-Bad, vom 23.9.1989 in Saarbrücken, vom 27.6.1992 in Ludwigshafen, vom 4.12.1993 in Saarbrücken und vom 23.5.1998 in Stuttgart und vom 20.10.2001 in Leipzig. Die am 15.11.2008 beschlossenen Änderungen treten ab Veröffentlichung im amtlichen Organ „Der Ringer“ oder Veröffentlichung im Internet auf der DRB-Homepage in Kraft.

Die am 23. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen treten zum 1.1.2014 in Kraft.

Die am 14. November 2014 in Leipzig beschlossenen Änderungen treten zum 1.1.2015 in Kraft.